

Privatrechtliche Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig

Beschluss Nr. RBIV-860/07 der Ratsversammlung vom 18.04.2007,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 11 vom 26.05.2007).

Die Stadt Leipzig erlässt für die Benutzung des Stadtarchivs auf der Grundlage des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 sowie auf der Grundlage der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig vom 4. März 1995 in Verbindung mit den §§ 10 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende privatrechtliche Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche Einrichtung ist entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte und der Auslagen ist derjenige,
 1. der einen Benutzungsantrag stellt,
 2. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 4. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung (vgl. Entgeltverzeichnis).

§ 4 Entgeltbefreiung

Benutzungsentgelt nach § 4 wird nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag, bei gemeinnützigen Zwecken auch durch eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes zu führen.

Schüler und Studenten sowie sonstige Benutzer, die sich in Ausbildung befinden, erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie im Rahmen von Forschung und Lehre an der Universität sowie an den Hochschulen entgeltfreien Zugang zum Stadtarchiv.

2. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

§ 5 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Entgelte und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Entgelts und der Auslagen abhängig machen.

§ 6 In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Privatrechtliches Entgeltverzeichnis des Stadtarchivs Leipzig

1. Grundentgelt für die antragsgemäße Bereitstellung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln

Grundentgelt für die antragsgemäße Bereitstellung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln	
private Zwecke	10,00 €
gewerbliche Zwecke	20,00 €

Dieses Grundentgelt wird auch erhoben, wenn die Akten bestellt, aber nicht innerhalb von vier Kalenderwochen eingesehen wurden. Das Grundentgelt wird für jedes Kalenderjahr sowie für jedes Thema gesondert erhoben.

2. Entgelt für die Benutzung des Lesesaals

Benutzung des Lesesaals für private Zwecke	
Tageskarte	5,00 €
Monatskarte (4 Wochen)	40,00 €
Jahreskarte (12 Monate)	125,00 €

Benutzung des Lesesaals für gewerbliche Zwecke	
Tageskarte	10,00 €
Monatskarte (4 Wochen)	80,00 €
Jahreskarte (12 Monate)	250,00 €

3. Entgelt für das Versenden von Archivalien an andere öffentliche Archive

Entgelt für das Versenden von Archivalien an andere öffentliche Archive pro Sendung	50,00 €
---	---------

4. Entgelt für Recherchen bei schriftlichen Anfragen

Entgelt für Recherchen bei schriftlichen Anfragen pro angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 €
Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.	

5. Bearbeitungsentgelt für schriftlich übermittelte Reproduktionsaufträge

Bearbeitung schriftlich übermittelter Reproduktionsaufträge pro angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 €
---	---------

6. Entgelt für die Anfertigung von Reproduktionen

Grundpreis pro Reproduktionsauftrag	3,00 €
Scannen pro Vorlage	1,00 €
Erstellung eines Datenträgers	2,00 €
Reproduktion A 4	1,00 €
Reproduktion A 4 auf Spezialpapier	3,00 €
Reproduktion A 3	2,00 €
Reproduktion A 4 vom Kleinbildnegativ	3,00 €
Reproduktion A 3 vom Kleinbildnegativ	4,00 €
zusätzlich pro Reproduktion aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen	0,50 €

Eilaufträge werden innerhalb von 5 Arbeitstagen erledigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen sowie auf die Annahme von Eilaufträgen.

Zuschlag für Eilaufträge auf das Entgelt für die Reproduktionsarbeiten 50%

7. Entgelt für die Anfertigung von Rückvergrößerungen

Rückvergrößerung A 4 von vorhandenen Fiches und Rollfilmen	0,50 €
Rückvergrößerung A 3 von vorhandenen Fiches und Rollfilmen	1,00 €

8. Entgelt für die Ausleihe von Reproduktionen

Ausleihe bis zu 4 Wochen pro Reproduktion	20,00 €
für jede weitere Woche pro Reproduktion	15,00 €

9. Entgelte zur Betreuung von Aufnahmen für audiovisuelle Medien

Entgelte zur Betreuung von Aufnahmen für audiovisuelle Medien pro angefangene halbe Stunde	20,00 €
---	---------

10. Veröffentlichungs- und Nutzungsentgelt für im Stadtarchiv verwahrtes Archivgut

a) in Büchern, Periodika und anderen Druckerzeugnissen pro Vorlage

Auflage: bis 500 Stück	10,00 €
Auflage: bis 1.000 Stück	30,00 €
Auflage: bis 5.000 Stück	50,00 €
Auflage: bis 10.000 Stück	100,00 €
Auflage: ab 10.001 Stück	200,00 €

Die Veröffentlichungs- oder Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck und eine Auflage.

b) zur Wiedergabe von Archivalien in audiovisuellen Medien pro Vorlage

200,00 €

Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden. Eine Verwertung des Archivgutes für andere Zwecke ist nicht gestattet. Das Stadtarchiv ist bei allen Veröffentlichungen als Standort des Originals auszuweisen.

11. Sonstige Entgelte

Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslage erhoben:

- die Kosten für Porto, Versand und Versicherung.
- die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- Aufwendungen für spezielle Materialien.
- sonstige Auslagen.

Zusätzlich zu den unter a - e aufgeführten Auslagekosten ist ein Gemeinkostenzuschlag von 30 % zu entrichten.